



WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER
TARPENBEKSTRASSE 132 - 20251 HAMBURG - TELEFON: 040 - 46 777 050

**Einfuhr aus einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist:
Einfuhrabgaben: Zoll und Einfuhrumsatzsteuer**

Durch den "Zolltarif 9705" werden Oldtimer unter bestimmten Voraussetzungen dahingehend privilegiert, dass die Einfuhr zollfrei ist. Damit ist auch ein reduzierter Einfuhrumsatzsteuertarif verbunden.

Der "Zolltarif 9705" ist Gegenstand der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Europäischen Kommission vom 04.10.2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Diese Verordnung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten und wurde mit Verordnung vom 06.10.2015 (in Kraft getreten am 01.01.2016) neu gefasst.

Die Voraussetzungen für die Zollfreiheit von Oldtimern sind in Teil II, Abschnitt XXI, Kapitel 97 wie folgt geregelt (Auszug: zusätzliche Anmerkung):

„ ... Zusätzliche Anmerkung

1.

Zu Position 9705 gehören Sammlerkraft- und -luftfahrzeuge von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, die:

a)

sich in ihrem Originalzustand befinden, d. h., an denen keine wesentlichen Änderungen an Fahrgestell, Karosserie, Lenkung, Bremsen, Getriebe, Aufhängesystem, Motor oder Kotflügel usw. vorgenommen wurden. Instandsetzung und Wiederaufbau ist zulässig, defekte oder verschlissene Teile, Zubehör und Einheiten können ersetzt worden sein, sofern sich das Kraft- oder Luftfahrzeug in historisch einwandfreiem Zustand befindet. Modernisierte oder umgebaute Kraft- und Luftfahrzeuge sind ausgeschlossen;

b)

im Fall von Kraftfahrzeugen mindestens 30, im Fall von Luftfahrzeugen mindestens 50 Jahre alt sind;

c)

einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen.

Die erforderlichen Eigenschaften für die Aufnahme in eine Sammlung, wie verhältnismäßig selten, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet,



WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER
TARPENBEKSTRASSE 132 - 20251 HAMBURG - TELEFON: 040 - 46 777 050

Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen und von hohem Wert, werden für Kraft- und Luftfahrzeuge, die die zuvor genannten drei Kriterien erfüllen, als gegeben angesehen.

Zu dieser Position gehören auch folgende Sammlerstücke:

—

Kraft- und Luftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Herstellungsdatum nachweislich bei einem geschichtlichen Ereignis im Einsatz waren,

—

Rennkraftfahrzeuge und Rennluftfahrzeuge, die nachweislich ausschließlich für den Motorsport entworfen, gebaut und verwendet worden sind und bei angesehenen nationalen und internationalen Ereignissen bedeutende sportliche Erfolge errungen haben.

Teile und Zubehör für Kraft- und Luftfahrzeuge werden in diese Position eingereiht, sofern es sich um Originalteile oder Originalzubehör handelt, ihr Alter (bei Kraftfahrzeugen) mindestens 30 bzw. (bei Luftfahrzeugen) mindestens 50 Jahre beträgt und sie nicht mehr hergestellt werden.

Nachbildungen und Nachbauten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie erfüllen selbst die drei oben genannten Kriterien. ...“

Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, entfällt nicht nur der Zoll, sondern reduziert sich die Einfuhrumsatzsteuer auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz i.V.m. der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz).

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist ein Zoll von 10 % und eine Einfuhrumsatzsteuer von 19 % bei der Einfuhr des Oldtimers zu zahlen.